



Departement des Innern  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Solothurn, den 31. Oktober 2018

**Vernehmlassung zur Revision des Sozialgesetzes (Aufgabenteilung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie Pflegekostenbeiträge)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Wir schliessen uns der Ansicht an, dass es nicht opportun wäre, die bisherige Übergangsregelung hinsichtlich Verteilung der Kosten der EL sowie der Pflegekosten weiter zu führen, bis die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung über alle Leistungsfelder im Rahmen der «Aufgabenreform Kanton – Einwohnergemeinden» abgeschlossen ist.

2. Zur Variantenwahl

Auch wir begrüßen die Variante 2 im Sinne der vorgeschlagenen vollständigen Entflechtung der Leistungsfelder EL und Pflegekosten: EL AHV und Pflegekosten bei den Gemeinden sowie EL IV und Fremdplatzierung Minderjähriger beim Kanton. Für diese Lösung spricht hauptsächlich, dass dabei eine sachlich sinnvolle Aufgabenteilung erzielt wird: Die Gemeinden kümmern sich um das Leistungsfeld Alter, der Kanton um das Leistungsfeld Behinderung. Ein weiterer Vorteil liegt in der Möglichkeit der Optimierung der Angebotsplanung im Bereich Fremdplatzierung Minderjähriger in Abstimmung zur Sonderschulung. Wichtig ist für uns jedoch, dass einer allfälligen ungleichen Kostendynamik in den getrennten Leistungsfeldern, einhergehend mit einer Verschiebung der finanziellen Belastung zwischen Gemeinden und Kanton zeitnah und wirksam Rechnung getragen wird. Insbesondere sehen wir eine grosse Gefahr, dass sich die Pflegekosten in Zukunft überproportional zu den anderen Leistungsfeldern entwickeln könnten, was zu einer signifikanten Mehrbelastung der Gemeinden führen

könnte. Zudem erachten wir die Steuerungsmöglichkeiten im den Gemeinden zugeschlagenen Leistungsfeld EL zur AHV als sehr gering. In der Vernehmlassungsvorlage wird der erhöhte Anreiz, die Kosten zu steuern bei klarer Zuteilung der Verantwortung als Vorteil für die Variante 2 präsentiert. Der Begriff Kostensteuerung erscheint uns jedoch generell als relativ abstrakt und wir haben gewisse Zweifel daran, dass die zuständigen «Player» (Gemeinden/Kanton) effektiv grosse Steuerungsmöglichkeiten haben. Die Erläuterungen in der Vernehmlassungsvorlage hierzu sind denn auch etwas schwammig.

### 3. Zu den Korrekturmassnahmen im Falle ungleicher Kostendynamik

Es wird ausgeführt, dass «ungünstige Entwicklungen in der sozialen Sicherheit bzw. das Entstehen eines Ungleichgewichts bei der finanziellen Belastung von Kanton und Gemeinden im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs bewirtschaftet werden sollen oder durch den weiteren Abtausch von Leistungsfeldern auszugleichen wäre, sofern damit auch eine Verbesserung beim Erfüllen der Aufgaben erreicht werden kann» (S. 9 oben), resp. dass Ausgleichsmechanismen «über den innerkantonalen Finanzausgleich realisiert werden» können, wobei diese «nicht für jedes Ungleichgewicht zu Hilfe genommen werden» sollen, sondern sich nur bei «dauerhaften, unangemessen hohen Ungleichheiten» rechtfertigen, damit die Motivation zur Steuerung erhalten bleibt (S. 10 unten).

Für uns sind die Korrekturmassnahmen zu unbestimmt. Wie erwähnt, dürfen die Steuerungsmöglichkeiten nicht überschätzt werden. Wir bedauern es, dass die Grundsätze zur finanziellen Gegensteuerung im Falle von ungleichen Kostenentwicklungen im Gesetz nicht formuliert werden. Wir sind der Meinung, dass zumindest gewisse Grundzüge im Gesetz festgeschrieben werden müssten. Es müsste absehbar sein, ab welchem Ausmass einer Kostenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden korrigierend eingeschritten werden soll und in welchen Zeitabständen die Kostenentwicklung überprüft wird. Diese Kriterien sollten anstelle der gestrichenen Absätze 3 und 4 des § 54 im Gesetz griffig und verbindlicher formuliert werden. Dies drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil derzeit wohl nicht absehbar ist, wann die Arbeiten zur «Aufgabenreform Kanton – Einwohnergemeinden» abgeschlossen sein werden und welche Lösungen daraus resultieren.

### 4. Bemerkungen zur Fremdplatzierung Minderjähriger

Die Vernehmlassungsvorlage führt aus, dass durch die Übernahme der Finanzierung von Fremdplatzierung Minderjähriger durch den Kanton Entscheid und Finanzierungskompetenz zusammengeführt wird. Allerdings soll durch die Trennung von Platzierungsentscheid (KESB) und Finanzierungsentscheid (bei einer separaten noch zu schaffenden kantonalen Behörde anzusiedeln) das Vieraugenprinzip gewährleistet sein. Für uns erscheint jedoch die Kompetenzabgrenzung zwischen Platzierung und Finanzierung derzeit noch etwas unklar. Die KESB hat unter Berücksichtigung des Prinzips der bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls einen Platzierungsentscheid zu fällen, d.h. die KESB muss auch darüber entscheiden können, welche konkrete Ausgestaltung der Fremdplatzierung für das Kindeswohl am besten geeignet ist. Über die Finanzierung entscheidet jedoch eine andere Behörde aufgrund eines Gesuches der KESB. Was ist nun, wenn diese Behörde die Finanzierung ablehnt? Wie ist gewährleistet, dass die für die Finanzierung zuständige Behörde trotz Kostenoptimierungserwägungen das Kindeswohl nicht aus den Augen verliert? Wer entscheidet im Falle von Kompetenzstreitigkeiten? Auch hierzu – für die genaue Ausgestaltung des Vieraugenprinzips – fehlen uns griffige Bestimmungen.

An dieser Stelle möchten wir noch eine Bemerkung zum neuen § 110bis Abs. 2 anbringen: Der Grundsatz, dass innerkantonalen Angeboten der Fremdplatzierung gegenüber ausserkantonalen grundsätzlich der Vorzug gegeben werden soll, ist sicher richtig. Dabei dürfen je-

doch die geographischen Besonderheiten unseres Kantons nicht völlig ausgeklammert werden. Eine Fremdplatzierung eines Kindes aus der Amtei Dorneck-Thierstein in den Kantonen Baselstadt oder Baselland könnte unter Umständen durchaus Sinn machen, auch wenn eine geeignete Institution im Raume Solothurn oder Olten bestehen würde.

## 5. Verschiedenes

Wir haben uns die Frage gestellt, ob die §§ 25 und 26, welche die Aufgaben im Sozialbereich den Gemeinden und dem Kanton zuweisen, angesichts der nun vorzunehmenden Entflechtung nicht noch etwas klarer zu gestalten wären. So kann man sich beispielsweise durchaus fragen, ob künftig noch klar genug aus dem Gesetz hervorgeht, wer für die Familienergänzungsleistungen zuständig ist, sind doch gemäss § 26 Abs. 1 lit. a die Gemeinden für das Leistungsfeld Familie zuständig, während das Leistungsfeld Ergänzungsleistungen nun entflochten wird. Systematisch sind die Familienergänzungsleistungen jedoch nach wie vor im Kapitel Ergänzungsleistungen angesiedelt. Es wäre mit anderen Worten etwas klarer zum Ausdruck zu bringen, ob die Familienzulagen nun zu den Ergänzungsleistungen oder den Familienzulagen gehören (letztere sind in § 25 Abs. 2 lit. b erwähnt). Desweiteren besteht ein gewisser Widerspruch darin, dass die Leistungsfelder Familie, Kinder, Jugend in § 26 Abs. 1 lit. a den Gemeinden zugewiesen werden, während der Kanton für die Fremdplatzierung Minderjähriger zuständig ist (ev. sollte in § 26 Abs. 1 lit. a auf diese Ausnahme hingewiesen werden).

Für die CVP des Kantons Solothurn

Der Vize-Präsident:

R. von Felten